

Az.: 3 F 29/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

wegen

Entbindung vom Amt eines ehrenamtlichen Richters

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 4. September 2017

beschlossen:

Herr wird von seinem Amt als ehrenamtlicher Richter bei dem Verwaltungsgericht Leipzig entbunden.

Gründe

- 1 Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Nr. 3 VwGO ist ein ehrenamtlicher Richter von seinem Amt zu entbinden, wenn er Angestellter im öffentlichen Dienst ist. Die Entscheidung ergeht gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 VwGO auf Antrag des Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts.
- 2 Die Voraussetzungen für eine Entbindung liegen hiernach vor. Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Leipzig hat mit Schreiben vom 18. Juli 2017 die Entbindung des Richters beantragt. Der Richter ist auch Angestellter im öffentlichen Dienst. Aus der mit E-Mail vom 7. Juli 2017 vom Richter übersandten Ablichtung eines Arbeitsvertrags zwischen dem Richter sowie der Gemeinde M ergibt sich, dass dieser seit dem 7. Juli 2017 als vollbeschäftigter Sachbearbeiter Liegenschaften der Gemeinde angestellt ist. Die Tätigkeit ist bis zum 16. Januar 2018 befristet.
- 3 Unabhängig von der Bezeichnung des Vertrags als Arbeitsvertrag steht der ehrenamtliche Richter damit in einem Angestelltenverhältnis, da er als Sachbearbeiter für Liegenschaften vornehmlich geistige Arbeit leistet und mit seiner Tätigkeit als Repräsentant der Kommunalverwaltung gegenüber dem Bürger auftritt (Ziekow in: Sodan/ders., VwGO, 4. Aufl. 2014, § 22 Rn. 14 f. m. w. N.). Dass es sich vorliegend um ein befristetes Angestelltenverhältnis handelt, das möglicherweise nach dem 16. Januar 2018 endet, ändert hieran nichts. Denn die vom Gesetzgeber mit § 22 Nr. 3 VwGO berücksichtigte Pflichten- und Interessenkollision tritt auch dann auf, wenn die Tätigkeit - wie hier - zeitlich befristet wahrgenommen wird (SächsOVG, Beschl. v. 15. April 2014 - 3 F 6/14 - Rn. 3 m. w. N.; Sodan/Ziekow a. a. O. Rn. 11 m. w. N. zu Zeitbeamten). Dies zeigt auch § 22 Nr. 4 VwGO, wonach auch die Stellung als Soldat auf Zeit einer Berufung in das Amt eines ehrenamtlichen Richters entgegensteht.
- 4 Da der Richter gemäß § 22 Nr. 3 VwGO damit nicht in das Ehrenamt berufen werden kann, liegt mithin ein Hinderungsgrund vor, der gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 VwGO zu

seiner Amtsentbindung führt. Daher ist der Richter von seinem Ehrenamt zu entbinden.

5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 24 Abs. 3 Satz 3 VwGO).

gez.:
v. Welck

Groschupp

Ranft